

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Präambel

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) und in Verbindung mit der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung vom 23.06.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Stadt Wolmirstedt erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung von Erschließungsanlagen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB sind:

1. Die öffentlichen zum Anbau bestimmten oder die für die entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. Die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete; Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind;

4. Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in Nummer 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.

5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. öffentliche Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von:

zulässige Bebauung	einseitiger Anbau	beidseitiger Anbau
a) bis zu zwei Vollgeschossen	12 m	18 m
b) bis zu fünf Vollgeschossen	18 m	24 m
c) mit sechs und mehr Vollgeschossen	24 m	32 m

2. Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis 24 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig und mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.

3. Mit Kraftfahrzeugen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen mit einer Breite bis zu 5 m innerhalb der Baugebiete.

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 21 m.

5. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu den Anlagen im Sinne von Nr. 1,

2 und 4 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und bei Anlagen nach Nr. 3 Grünanlagen bis zu einer Breite von 2 m.

6. Parkflächen oder Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in den Nr. 1 bis 4 genannten Erschließungsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.

7. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziffer 4 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Absätzen Nr. 1, 2 und 4 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen evtl. Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Breite umfasst nicht evtl. Grünanlagen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bund-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(5) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Absatz 1 unterschiedliche Breiten, so ist für die gesamte Anlage der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(6) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der Erschließungsanlage durch die Länge (Achse) geteilt wird.

(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

(8) Zum Anbau bestimmte Straßen und Wege sowie Erschließungsanlagen nach

§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, gelten nach Abs. 1 als beidseitig zum Anbau bestimmt, wenn auf jeder Seite der Erschließungsanlage Grundstücke an mehr als der Hälfte der Straße- oder Wegelänge baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(9) Bei einseitiger Anbaubarkeit beträgt die maximale beitragsfähige Breite der Parkflächen 6 m und bei beidseitiger Anbaubarkeit 12 m für öffentliche Straßen und Wege. Die maximale Breite für Trennstreifen beträgt 1/3 der maximalen Breite, die sich für die Anlage aus Abs. 1 ergibt.

(10) Die nach Abs. 1 maßgebliche Geschossigkeit der Grundstücke errechnet sich aus § 6 dieser Satzung.

§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden, wenn der sich ergebende Sondervorteil für alle erschlossenen Grundstücke wirksam wird bzw. ein Funktionszusammenhang mit gegenseitiger Abhängigkeit besteht.

(3) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

1. a) den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der Flächen für die Erschließungsanlagen

b) die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen

c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche

sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen

- d) die erstmalige Herstellung der mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberflächen sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen
 - e) die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine
 - f) die Radfahrwege mit Schutzstreifen
 - g) die Gehwege
 - h) die Beleuchtungseinrichtungen
 - i) die Entwässerung der Erschließungsanlagen
 - j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
 - l) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage
 - m) die erstmalige Herstellung von Parkflächen
 - n) die Herrichtung von Grünanlagen
 - o) die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
 - p) die Fremdfinanzierung
 - q) die zum Ausgleich oder zum Erhalt eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind
 - r) der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch

a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung

b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(4) Zu den Kosten für den Erwerb von Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

§ 5 Anteil der Stadt am Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Bei Grünanlagen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, trägt die Stadt 20 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 7 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der um den Stadtanteil reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen oder dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen sind die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann. Scheiden Außenbereichsflächen nach Abs. 3 aus, dann ist diese Fläche mit der Größe der Fläche identisch, die in den amtlichen Unterlagen angegeben ist. Für Grundstücke die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet.

(3) Die Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 wird durch die nachstehende Tiefenbegrenzungsregelung beschränkt, wenn dadurch ausschließlich Außenbereichsflächen entsprechend der Maßgabe des § 34 BauGB nach dem Gebot des § 133 Abs. 1 BauGB ausscheiden. Dabei wird die Tiefe der zu beschränkenden Grundstücke auf 50 m festgesetzt, wenn keine diese Tiefe überschreitende Nutzung vorliegt. Die Nutzungsflächen dieser Grundstücke werden wie folgt ermittelt:

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand nach Abs. 3 S. 2 dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand nach Abs. 3 S. 2 dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Abs. 3 S. 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) mit einem Nut-

zungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen) beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle oberirdischen Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 bei den industriell genutzten Grundstücken, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke für die ein Bau-

ungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei den industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 m und bei anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangen 2,2 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich bzw. industriell genutzt werden können, wird für gewerblich nutzbare Grundstücke ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, bei industriellen nutzbaren Grundstücken werden 2 Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht,

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstaben a) und b) bezeichneten

Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Schulgebäude und Praxen für freie Berufe) genutzt werden, wenn die Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Ein Überwiegen wird angenommen, wenn mindestens ein Drittel der Geschossflächen gewerblich oder in einer ähnlichen Weise genutzt wird. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung vor, gilt die tatsächlich genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 8 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden die außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

Diese Erleichterung wird nicht gewährt:

1. für Grundstücke, die in einem beplanten oder unbeplanten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sowie für die überwiegend gewerblich genutzten Grundstücke in den sonstigen beplanten und unbeplanten Gebieten
2. wenn die Erschließungsanlage zur gemeinsamen Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit zusammengefasst sind
3. für Grundstücke, die zwischen zwei gleichartigen Erschließungsanlagen liegen, wenn der kürzeste Abstand zwi-

schen den Erschließungsanlagen 65 m übersteigt

§ 9 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsaufwand für Erschließungsanlagen, Abschnitte von diesen oder zu einer Einheit zusammengefassten Erschließungsanlage selbständig erhoben werden für:

- a) den Grunderwerb der Erschließungsflächen
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen
- c) die Herstellung der Fahrbahn
- d) die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlagen gemäß § 2 Ziffer 2
- e) die Herstellung der Radwege
- f) die Herstellung der Gehwege
- g) die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege
- h) die Herstellung der unselbständigen Parkfläche
- i) die Herstellung der unselbständigen Entwässerungseinrichtungen
- j) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen
- k) die Herstellung der Grünanlagen
- l) Bord-, Rand- und Gossensteine können mit dem Gehweg, aber auch mit einem beliebigen Anlagenteil der Buchstaben c, d, e, g abgerechnet werden.

§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche angeschlossen sind und den straßenrechtlichen Vorschriften entsprechen (Markierungen und Beschilderungen);
 2. die Stadt Eigentümerin der Fläche ist;
 3. sie befestigungstechnisch hergestellt sind und
 4. sie mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen - Verkehrsanlagen gelten auch ohne Einrichtungen der Entwässerung oder Beleuchtung als endgültig hergestellt, wenn diese durch andere Anlagen hinreichend entwässert oder beleuchtet werden – hergestellt sind und
 5. die letzte Unternehmerrechnung eingegangen ist.
- (2) Anlagen sind befestigungstechnisch im Einzelnen hergestellt:
1. Fahrbahn, Geh-, Rad- und Wohnwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk des Straßenbaus aufweisen.
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk des Straßenbaus erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßenabläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümerin dieser Fläche ist und

1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 11 Beitragspflichtige und Fälligkeit der Beiträge

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist bzw. der Erbbauberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht oder Wohnungs- bzw. Teileigentum.

(3) Die festgesetzten Beiträge, entweder als Vorausleistungs-, Teilleistungs- oder als Vollbeitrag, werden nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung.

(5) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

(6) Die Stadt hat die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben, sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Stadt zu äußern. Als beitragsauslösende Maßnahme in diesem Sinn gilt der Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung.

§ 12 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 13 Vorausleistungen und Ablösungen

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur vollen Höhe des nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Beitrages verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und erwartet werden kann, dass die Erschließungsanlagen innerhalb von 4 Jahren die Merkmale der endgültigen Herstellung aufweisen. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

(2) Die Stadt kann zulassen, dass der Erschließungsbeitrag im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst wird.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand gemäß der §§ 2, 3, 4 und 5 zu ermitteln und gemäß § 6 dieser Satzung zu verteilen oder anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der o.g. §§ dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Das gilt aber nicht für Er-

schließungsanlagen, die nach der Ablösung zusätzlich in den Umfang der Anlagen aufgenommen wurden.

§ 14 Billigkeitsregeln

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung steht unter dem Vorbehalt, nach der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

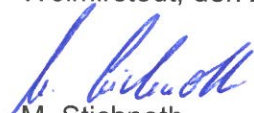
(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Beitragsschuld ganz oder zum Teil erlassen werden. Für den Erlass gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs.1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Wolmirstedt vom 23.05.1996, der Gemeinde Farsleben vom 18.12.2003 und der Gemeinde Glindenberg vom 15.03.2001 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 28.06.2016


M. Stichnoth
Bürgermeister

